



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Mai 2021
(OR. en)

8543/21
ADD 1

ACP 35
WTO 123
RELEX 399
COAFR 118
FDI 9

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Gruppe „AKP“
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7292/21 - COM(2021) 138 final
Betr.:	Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola über Investitionsförderung – Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen – Verhandlungsrichtlinien – Erklärung der Kommission

Erklärung der Kommission

für das ASt- und das Ratsprotokoll

„Nach Auffassung der Kommission ist es rechtlich unzutreffend, dass in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.“

Der Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen beruht ausschließlich auf dem Bestehen von der Union übertragenen Befugnissen und nicht auf der Bestimmung einer spezifischen Zuständigkeit. Seine Wirkung beschränkt sich darauf, die Kommission bzw. den Hohen Vertreter zu ermächtigen, ihre Vorrechte nach den EU-Verträgen auszuüben, um Verhandlungen einzuleiten. Der Umfang dieser Verhandlungen wird daher durch den Umfang der Befugnisse der Union bestimmt. Im Übrigen kann die Freiheit des vorgesehenen Vertragspartners der Union hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs der Verhandlungen nicht durch den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen begrenzt werden. Deshalb kann die genaue Rechtsgrundlage für die künftige Übereinkunft erst bestimmt werden, wenn deren Inhalt bekannt ist.

Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.“
